

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Oktober 2007, Zahl 139/1/2007-I, mit welcher die **Dienststellen bzw. Dienststellenteile** der Gemeinde **Gefahrenklassen** zugeordnet werden. Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2005, wird verordnet:

§ 1

Gefahrenklassen

- (1) Abhängig von den in den Dienststellen oder Dienststellenteilen vorliegenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) werden die Dienststellen der Gemeinde oder Dienststellenteile nach Maßgabe der Abs. 2 bis 3 den Gefahrenklassen II bis III zugeordnet.
- (2) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:
 - a) Bauhof: Straßenerhaltung samt Bauhofwerkstätten
 - b) Entsorgungs- und Versorgungsbetriebe: Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage
 - c) Handwerklicher Dienst und Reinigungsdienste
- (3) Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefahrenpotential) zugeordnet.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am: